



Tarifbereich	Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros in der Bundesrepublik Deutschland		
Tarifvertragsparteien	ASIA Arbeitgeberverband selbstständiger Ingenieure und Architekten und ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft		
Geltungsbereich	Angestellte, Auszubildende und Praktikanten in Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros in der Bundesrepublik Deutschland		
Laufzeit des Rahmentarifvertrages	gültig ab 01.02.2021 – kündbar zum 31.01.2022		
Laufzeit des Gehaltstarifvertrages	gültig ab 01.02.2021 – kündbar zum 31.01.2022		
Anzahl der Gehaltsgruppen	8		
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach	Lebensalter:	Beschäftigungsdauer:	Tätigkeit:
	nein	ja	ja
Bemerkungen:	<p>- keine Allgemeinverbindlicherklärung *) - Ab dem 1. Mai 2023 wird die neue Gehaltstabelle 2023 empfohlen! Die Verhandlungen mit ver.di sind gescheitert!</p> <p>Bitte gesetzlichen Mindestlohn beachten. Dieser beträgt 12,41 €/brutto pro Stunde ab 1.1.2024 und erhöht sich ab 1.1.2025 auf 12,82 €.</p>		
Höhe der Gehälter	ab 01.02.2021	ab 01.05.2023 *)	
Unterste Gehaltsgruppe ab:	1.740,00 €/brutto	2.154,00 €/brutto	
Höchste Gehaltsgruppe ab:	4.925,00 €/brutto	5.297,00 €/brutto	
Einstiegsentgelt nach der Ausbildung:	ab 01.02.2021	ab 01.05.2023 *)	
kaufm. und techn. Angestellte	2.200,00 €/brutto	2.366,00 €/brutto	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung	ab 01.02.2021	ab 01.05.2023 *)	
1. Ausbildungsjahr	653,00 €/brutto	810,00 €/brutto	
2. Ausbildungsjahr	818,00 €/brutto	980,00 €/brutto	
3. Ausbildungsjahr	982,00 €/brutto	1.160,00 €/brutto	
Regelarbeitszeit	40 Stunden/Woche; 173 Stunden/Monat		
Urlaubsdauer	30 Arbeitstage für Angestellte nach vollendetem 18. Lebensjahr. Jugendliche erhalten den Urlaub nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.		



Jahressondervergütung	
Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres mindestens 11 Monate ununterbrochen besteht, erhalten eine Sondervergütung.	
ab 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit nach dem 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit nach dem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	30 % 50 % 60 % des jeweiligen Tarifgehalts
Nach dem 6. Jahr der Betriebszugehörigkeit, kann in freier Vereinbarung der Satz von 60 % überschritten werden.	
- Teilzeitbeschäftigte Angestellte haben ebenfalls Anspruch auf die Sondervergütung entsprechend ihrem Tarifgehalt. - Auszubildende erhalten eine Sondervergütung in Höhe einer halben monatlichen Ausbildungsvergütung.	
Vermögenswirksame Leistung	Mit Beginn des 7. Kalendermonats der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit erhalten Angestellte und Auszubildende monatlich 17,00 €. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.
Kündigungsfristen	<ul style="list-style-type: none"> - Wird eine Probezeit vereinbart, so beträgt sie längstens fünf Monate. Während dieser Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Soll die Probezeit zu einem festen Zeitpunkt ohne Kündigung enden, so muss dies ausdrücklich vereinbart werden. Eine Beendigung des Probezeitverhältnisses aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB bleibt hiervon unberührt (Ziffer 3 RTV). - Eine aushilfsweise Beschäftigung darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Bei zur Aushilfe eingestellten Angestellten ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende einzuhalten, sofern die Tätigkeit länger als einen Monat dauert. Bei einer aushilfsweisen Beschäftigung ist innerhalb der ersten vier Wochen eine Kündigungsfrist von drei Tagen einzuhalten. (Ziffer 4 RTV) - Die Kündigungsfrist beträgt mit Ausnahme von Ziff. 3 und 4 RTV sechs Wochen zum Quartalsende. Längere Kündigungsfristen - aufgrund gesetzlicher Regelungen bleiben hiervon unberührt.
Ausschlussfristen	Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.